



**STADT
BURGDORF**



Reglement Schulzahnpflege

1. März 2003

März 2004

Reglement über die Schulzahnpflege

Der Stadtrat von Burgdorf erlässt, gestützt auf Art. 45 und Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210) und Art. 38 Abs. 3 der Gemeindeordnung, folgendes

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

²An die Behandlungskosten der Kauorgane von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen, werden Beiträge gewährt.

II. Organisation

Art. 2

Schulzahnarzt /
Schulzahnärztin

¹Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Region Burgdorf praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

²Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden in einem Vertrag, abgeschlossen mit dem Zahnärztekollegium der Region Burgdorf, geregelt.

Art. 3

Fachpersonal

Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch das Schulsekretariat in Zusammenarbeit mit dem städtischen Personaldienst angestellt oder im Mandatsverhältnis beauftragt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag oder Auftrag.

Art. 4

Fachpersonal

¹Die Funktionen der Schulzahnpflegeleitungen in den Schulen werden durch Lehrpersonen ausgeübt, welche durch die Schulkommissionen ernannt werden. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

²Die Administration erfolgt durch das Schulsekretariat.

III. Behandlungskostenbeiträge

Anspruchsberechtigung allgemein	<p>Art. 5</p> <p>¹Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebensunterhaltskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.</p> <p>²Das Schulsekretariat prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchsbehandlung.</p>
Beurteilungselemente	<p>Art. 6</p> <p>Der Umfang der Beiträge richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen der Familie sowie der Anzahl der Kinder.</p>
Finanzielle Verhältnisse	<p>Art. 7</p> <p>¹Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse wird das steuerbare Einkommen zuzüglich zehn Prozent des steuerbaren Vermögens herangezogen.</p> <p>²Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmt sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.</p> <p>³Sind die Eltern geschieden oder leben sie getrennt und werden sie steuerlich getrennt veranlagt, sind die finanziellen Verhältnisse des obhuts- oder sorgeberechtigten Elternteils massgebend.</p> <p>⁴Unterliegen die Eltern der Quellenbesteuerung, so ist das massgebliche Einkommen durch das Schulsekretariat festzulegen.</p>
Anzahl Kinder Der Familie	<p>Art. 8</p> <p>Zur Familie gehören Kinder, welche das 17. Altersjahr noch nicht überschritten haben.</p>
Beitragsermittlung	<p>Art. 9</p> <p>Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten richten sich nach Anhang 1 dieses Reglementes.</p>

Massgebende Behandlungs- kosten	<p>Art. 10</p> <p>¹Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, dh. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, etc.) gewährt.</p> <p>²Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet: a) versäumte Sitzungen; b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.)</p> <p>³Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.</p>
Grenzwerte	<p>Art. 11</p> <p>¹An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 10) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.</p> <p>²Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.00 zu tragen.</p> <p>³Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 9 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.</p> <p>⁴Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.</p>
Geltendmachung Des Beitrages	<p>Art. 12</p> <p>¹Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular beim Schulsekretariat.</p> <p>²Dem Gesuch sind beizulegen: a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes; b) Abrechnung der Krankenkasse; c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten; Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für allfällige Überweisung des Beitrages.</p> <p>³Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 2 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.</p>

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Übergangs-
bestimmungen

Für Behandlungskosten bis zur Inkraftsetzung des Reglements gelten die per Januar 2002 aufgehobenen kantonalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.

Art. 14

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Genehmigung

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2003 das Reglement Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Burgdorf genehmigt.

Burgdorf, 17. November 2003

NAMENS DES STADTRATES

Peter Urech, Präsident

Paul Moser, Stadtschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 48 vom 27. November 2003 öffentlich bekanntgemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt das Reglement rückwirkend auf den 1. März 2003 in Kraft.

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Kinder- zahl	massgebendes Einkommen gemäss Art. 7													
	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

